amtliche Bekanntmachung

017 K 005/23

AMTSGERICHT BAD BERLEBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 24.06.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Berleburg, Im Herrengarten 5, Saal 1

das im Grundbuch von Laasphe Blatt 1377 eingetragene

Grundstück, bebaut mit einem **Zweifamilienhaus mit separater Garage**

Grundbuchbezeichnung:

BV 1:
Gemarkung Laasphe Flur 35 Flurstück 86; Hof- und Gebäudefläche im Laasphetal 14; groß: 901 m²

versteigert werden.

Auszugsweise Beschreibung laut Wertgutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Grundstück, bebaut mit einem freistehenden, in Massivbauweise errichteten, dreigeschossigen Zweifamilienhaus mit separater Garage. Baujahr: 1961; Baujahr Garage: 1965. Brutto-Geschossflächen laut Bauakte: Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss: jeweils 108,27 m². Eine Innenbesichtigung konnte durch die Sachverständige nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen wird auf das Wertgutachten verwiesen, welches bei Gericht eingesehen werden kann; vorherige telefonische Terminabsprache (Tel.-Nr.: 02751/9253-30) wird insoweit empfohlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 155.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bad Berleburg, 22.03.2024
Göbel
Rechtspfleger